

Landkreis Teltow-Fläming
Rechnungsprüfungsamt

Bericht

**Prüfung der Ertrags- und Aufwandskonten im Produkt 311550 Bestattungskosten im
Haushaltsjahr 2017 des Landkreises Teltow-Fläming**

Luckenwalde, den 9. April 2019
Az.: 14 27 10

Inhalt

1	Vorbemerkungen.....	3
2	Prüfungsgrundlagen.....	3
3	Bestattungskosten § 74 SGB XII	3
3.1	Zumutbarkeit	3
3.2	Erforderlichkeit	4
3.3	Prüfungsergebnisse	4
	Feststellungen.....	4

Unwesentliche Prüfungsfeststellungen oder während der Prüfung erledigte Beanstandungen sind in diesem Bericht unerwähnt geblieben.

1 Vorbemerkungen

In Vorbereitung der Prüfung zum Jahresabschluss 2017 des Landkreises Teltow-Fläming wurde durch das Rechnungsprüfungsamt in ausgewählten Ertrags- und Aufwandskonten im Produkt

311550 Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)

die ordnungsgemäßen Verbuchungen geprüft.

2 Prüfungsgrundlagen

Zur Durchführung der Prüfung wurden folgende Grundlagen herangezogen

- Sozialgesetzbuch SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe in der aktuellen Fassung
- Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Gewährung von Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII vom 1.7.2015
- Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung in der gültigen Fassung

3 Bestattungskosten § 74 SGB XII

Gemäß § 74 SGB XII werden erforderliche Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, diese Kosten zu tragen.

Der Bedarf ist nicht die Bestattung selbst oder deren Durchführung, sondern die Vermeidung einer unzumutbaren finanziellen Belastung des Bestattungsverpflichteten (§ 20 BbgBestG) durch die Kostenübernahme.

Träger des Anspruches ist derjenige, der verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.

Sachlich und örtlich zuständig für die Gewährung von Bestattungskosten ist der örtliche Träger der Sozialhilfe, der bis zum Tod der Leistungsberechtigten Person Sozialhilfe leistete, in den anderen Fällen, in dessen Bereich der Sterbeort liegt (§ 97 (1), § 98 (3) SGB XII).

Vor der Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger ist die Zumutbarkeit und Erforderlichkeit zu prüfen.

3.1 Zumutbarkeit

Die Prüfung der Zumutbarkeit ist für jeden Einzelfall ausfüllungsbedürftig und die personalen und zwischenmenschlichen Beziehungen zum Verstorbenen zu berücksichtigen.

Die finanziellen Belastungen dürfen nicht zur Überschuldung oder zur Sozialhilfebedürftigkeit der Kostenverpflichteten führen.

Stets zumutbar ist der Einsatz des vorhandenen Nachlasses in Höhe der vollen Kosten der Bestattung.

Des Weiteren sind Sterbegeldleistungen des Verstorbenen, Leistungen aus privaten Sterbegeldversicherungen und Ansprüche gegenüber Dritten (z. B. Leistungen des Rententrägers, Unfall- oder Lebensversicherungen) vorrangig einzusetzen.

Sind die Bestattungskosten nicht durch den Nachlass gedeckt bzw. wurde das Erbe ausgeschlagen, so muss geprüft werden inwieweit der Kostenverpflichtete aus seinem Einkommen und Vermögen herangezogen werden kann.

Die Prüfung dafür erfolgt in Anlehnung an die Grundsätze über den Einsatz von Einkommen nach SGB XII bzw. BGB zum Einsatz von Vermögen.

3.2 Erforderlichkeit

Als erforderliche und zu übernehmende Kosten werden üblicherweise Kosten angesehen, die für eine würdige, den örtlichen Gepflogenheiten entsprechende einfache Bestattung anfallen.

Angemessenen Wünschen des Verstorbenen bzw. des Bestattungsverpflichteten nach bestimmten Bestattungsarten insbesondere bei religiösen Bindungen ist zu entsprechen und die erforderlichen Kosten zu übernehmen. In den Akten sollten zur dementsprechenden Kostenübernahme nachweisliche Vermerke enthalten sein.

Was ortsüblich und angemessen ist, bestimmt sich in erster Linie nach den einschlägigen friedhofsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach den jeweiligen Friedhofssatzungen.

In der Richtlinie des Landkreises zur Gewährung von Bestattungskosten sind u. a. die Kosten für eine ortsübliche und angemessene Bestattung angeführt. Damit wird für die Sachbearbeiter zur einheitlichen Bearbeitung und Bewilligung von Bestattungskosten ein entsprechendes Regelwerk vorgegeben.

3.3 Prüfungsergebnisse

Im Haushaltsjahr 2017 wurden im Produkt 311550 (Bestattungskosten), Sachkonto 533100 (Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen) insgesamt 30.831,88 € bis zum Prüfungszeitpunkt (November 2018) verbucht. Durchschnittlich wurden 2017 somit 1,4 T€ pro Antrag für die erforderlichen Kosten der Bestattung gewährt.

Zur stichprobenmäßigen Prüfung wurden aus 22 im Jahr 2017 bewilligten Kostenerstattungen acht Akten herangezogen.

Feststellungen zu den geprüften acht Akten

A:

Die Übernahme von erforderlichen Kosten für eine Bestattung erfolgt auf Antrag des Kostentragungsverpflichteten.

Bis auf einen Fall (Akte 7) lagen in allen geprüften Akten entsprechende Anträge vor.

B:

Aus Sicht des RPA fehlten in fünf der geprüften Akten (Akte 3; 4; 5; 6 und 7) schriftliche Nachweise / Aktenvermerke zu Prüfungen von z. B.

- Sterbe- und Lebensversicherungen
- Bestattungsvorsorgeverträgen
- Zahlungen der gesetzlichen Rentenversicherungen („Sterbevierteljahr“)
- Einmalzahlungen aus berufsständischen Versorgungswerken
- Sparbüchern
- Grundstücken / Wohneigentum
- Private und / oder gesetzliche Unfallversicherungen (z. B. bei Unfalltod)

C:

Die Weiterverfolgung von Kostenverpflichteten nach Ausschlagung des Erbes erfolgte in drei Fällen nicht (Akte 3; 5 und 6).

Die Prüfung der Zumutbarkeit der Kostentragung muss grundsätzlich alle Verpflichteten erfassen.

D:

Bei der Berechnung des Einsatzes von übersteigendem Einkommen sollte die Ermessensentscheidung begründet und nachweislich in der Akte dokumentiert werden (Akte 1).

E:

Aus einer Akte war ersichtlich, dass ein nicht zuständiger Sozialhilfeträger die vorgenommene Kostenerstattung für eine Bestattung an den zuständigen Träger (hier Landkreis Teltow-Fläming) angemeldet hat.

Durch das Fachamt wurde der geforderte Betrag ohne Prüfung (Nachweis entsprechender Unterlagen) erstattet (Akte 2).

Hinweis

Zur vollständigen Prüfung und einheitlichen Bearbeitung der Bewilligungen von Kostenerstattungsanträgen empfiehlt das RPA die Erarbeitung und Nutzung von Checklisten. Diese könnten in den Akten als Vorblatt abgelegt werden und als Nachweis bei Einzelfallprüfungen dienen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass künftig eine konsequentere Prüfung, z. T. auch weiterführende Einzelfallprüfungen und schriftliche Nachweisführung (Aktenvermerke) zur Bewilligung von erforderlichen Kosten für eine angemessene Bestattung erfolgen sollten.

Des Weiteren sind Ermessensentscheidungen nachprüfbar in den entsprechenden Akten zu dokumentieren.

Ritschel
Leiterin
Rechnungsprüfungsamt